Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in der Stadt Wettin-Löbejün

(Niederschlagswasserbeseitigungssatzung – NSW-BS)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBI. LSA Nr. 288), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05.04.2018 (GVBI. LSA S. 66), der §§ 2,5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. S. 405), zuletzt mehrfach geändert sowie § 9a aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBI. LSA S. 284) und den §§ 78 und 79b des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBI. LSA S. 33) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 12.12.2019 nachfolgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

- (1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Stadt Wettin-Löbejün (nachfolgend Stadt genannt) betreibt Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (NSWBA) und Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe dieser Satzung als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in ihren Ortsteilen Brachwitz, Friedrichsschwerz, Domnitz, Dornitz, Dalena, Dößel, Dobis, Stadt Löbejün, Schlettau, Plötz und Kösseln (Entsorgungsgebiet) zur Beseitigung des im Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers.
- (2) Der Anschluss und die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverhältnisses.
- (3) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels NSWBA (Kanäle und bauliche Anlagen) im Trennsystem.
- (4) Zu den öffentlichen NSWBA gehören alle von der Stadt selbst oder von Dritten hergestellte und betriebene Anlagen, wenn die Stadt diese als öffentliche NSWBA übernommen hat.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentliche NSWBA sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht.

- (6) Die Stadt kann zur Besorgung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestehender NSWBA besteht nicht.
- (8) Die Grundsätze der Absätze 1 bis 7 gelten unter der Maßgabe nach § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), wonach Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtlich Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten (versiegelten) Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser, sowie Grundund Quellwasser.
- (3) Zur öffentlichen NSWBA gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz, insbesondere:
 - a) Niederschlagswasserkanäle,
 - b) Anlagen zur Versickerung und/oder Rückhaltung auf öffentlichen Flächen (z.B. Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme),
 - c) oberflächige oder oberflächennahe Ableitungselemente (z.B. Muldensteine, Pflasterrinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle),
 - d) Reinigungs- und Revisionsschächte, soweit sie zum Grundstücksanschluss gehören,
 - e) Vorflutzuläufe, sowie offene und verrohrte Gräben, Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen.
 - f) Pumpstationen, Hebewerke, Rückhaltebauwerke (Staukanäle, Rückhaltebecken und Rückhalteteiche),
 - g) Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze.
- (4) Niederschlagswasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser, sowie Grund- und Quellwasser.
- (5) Grundstückanschlüsse sind Leitungen vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze. Ist der genaue Verlauf der Grundstücksgrenze nicht bekannt oder weicht der örtliche Verlauf von der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grundstücksgrenze ab, endet die Anschlussleitung an einer, zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer, vereinbarten Übergabestelle. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anschlussleitung wegen der örtlichen Gegebenheit nicht bis an die Grundstücksgrenze verlegt werden kann (Mauern, Fundamente o.ä. Hindernisse). Je nach Art der öffentlichen NSWBA kann dieser

- Grundstückanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächennah (Flachkanal o.ä.) oder oberflächig (Pflasterrinne, Muldensteine, Schwerlastrinne) erfolgen.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Niederschlagswassers dienen. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen NSWBA.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist kein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück vorhanden, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstückseigentümer ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (8) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern oder deren Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne der §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19.06.1975 (GBI. I. Nr. 27 S. 465) gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander. ist der Gebäudeeigentümer Grundstückseigentümer. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt sind solche Personen, die das Grundstück tatsächlich in Besitz haben. Besitzer ist jede Person, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder eine dort befindliche bauliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung ausübt.
- (9) Die vorstehenden Begriffsbestimmungen gelten auch für die Niederschlagswassergebührensatzung und die Niederschlagswasseranschlusssatzung der Stadt Wettin-Löbejün, soweit dort nicht spezielle Regelungen getroffen werden.

§ 4 Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an eine bestehende öffentliche NSWBA zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Niederschlagswasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder im Ausnahmefall auf dem Grundstück verlaufen und ggf. ein Leitungsrecht zu einer betriebsfertigen NSWBA bestehen.
- (3) Die Stadt kann den Anschluss des Grundstückes ablehnen, wenn die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht zumutbar ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Stadt hierfür angemessene Sicherheit in Form einer Kostenübernahmeerklärung leistet.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes oder versiegelter Flächen hat der Anschlussnehmer einen Monat vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 5 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in eine vorhandene öffentliche NSWBA einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ein Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an eine vorhandene öffentliche NSWBA anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn das Gefälle oder die Beschaffenheit dazu führen, oder das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser nicht oder nicht vollständig versickern oder abfließen kann oder Regenwassernutzungsanlagen nicht betrieben werden können (Anschlusszwang).
- (2) Insoweit kann die Stadt hinsichtlich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche NSWBA anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs).
- (3) Sofern der Anschlusszwang besteht, ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 7 dieser Satzung verpflichtet, das gesamte oder teilweise auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).
- (4) Sofern der Grundstückeigentümer den Grundstücksanschluss nicht mehr benötigt, hat er dies der Stadt anzuzeigen.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, freiwilliger Anschluss

- (1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers, in geeigneten Fällen durch Versickerung oder durch Einleiten in die natürlich fließenden Gewässer entsprechend § 29 Abs. 1 WG LSA (Gemeingebrauch), sind an Stelle der Stadt verpflichtet:
 - a) die Grundstückseigentümer
 - b) die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen.

Vom Anschluss- und Benutzungszwang für NSWBA sind Grundstückseigentümer befreit, die das auf ihrem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit dauerhaft beseitigen können (z.B. Versickerung, Verrieselung oder Rückhaltung/Regenwassernutzungsanlagen, Direkteinleitung in ein öffentliches Gewässer).

(2) Die Eigentümer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, wenn das Niederschlagswasser schadlos beseitigt wurde und der Befreiung wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen (§ 79b Abs.1 S. 2 WG LSA).

(3) Der Grundstückeigentümer kann auf Antrag freiwillig ganz oder teilweise an die NSWBA der Stadt angeschlossen werden, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche NSWBA vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten (§ 79b WG LSA). Dies gilt auch, wenn das zu entwässernde Grundstück, trotz der Voraussetzungen des Satzes 1, freiwillig an eine NSWBA angeschlossen wurde, die nicht durch die Stadt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung betrieben wird.

§ 8 Einleitungsbedingungen

- (1) Das gesamte Niederschlagswasser darf vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung bei vorhandenen Grundstücksanschlüssen nur über diesen in die öffentliche NSWBA eingeleitet werden.
- (2) Bei vorhandenen Trennsystemen ist das gesamte Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal einzuleiten; die Einleitung von Schmutzwasser ist unzulässig.
- (3) Die Stadt kann die Einleitung von Niederschlagswasser beschränken oder von einer Zwischenspeicherung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen, wenn die vorhandene NSWBA zum Ableiten der zu erwartenden Menge des Niederschlagswassers nicht ausreicht.
- (4) Andere Stoffe flüssiger, fester oder gasförmiger Art dürfen nicht in die öffentliche NSWBA (Kanäle, Schächte, Straßeneinläufe, usw.) eingeleitet oder entsorgt werden.

Insbesondere dürfen nicht eingeleitet/entsorgt werden:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Papier u.ä. (auch nicht in zerkleinertem Zustand)
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesaft, Blut und Molke
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigte Waschwassers
- Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff
- Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze
- Carbide, die Acetylen bilden, toxische Stoffe
- Radioaktives Niederschlagswasser, soweit Grenzwerte gemäß Strahlenschutzverordnung (StrSchV) in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden
- (5) Ist zu erkennen, dass von einem Grundstück unzulässiger Weise Schmutzwasser oder andere Stoffe in die öffentliche NSWBA eingeleitet werden, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der NSWBA zu beheben, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

§ 9 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Niederschlagswasserbeseitigung die vorhandenen NSWBA einschließlich Zubehör zur Fortleitung von Niederschlagswasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zu dulden.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nachweisbar nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen.
- (4) Wird die Niederschlagswasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückeigentümer die Entfernung zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 10 Grundstücksanschluss bei erstmaliger Herstellung einer öffentlichen Einrichtung

Im Falle der erstmaligen Herstellung, Erweiterung und Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung, woran Grundstücke angeschlossen werden sollen, verlegt die Stadt oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen den Grundstücksanschluss.

§ 11 Entwässerungsantrag und Genehmigung, Grundstückanschluss an die öffentliche Einrichtung

- (1) Für den Anschluss eines Grundstückes an eine öffentliche Einrichtung bedarf es einer Genehmigung durch die Stadt. Dies gilt auch für die Beseitigung oder Änderung des Grundstückanschlusses sowie die Änderung der Menge des zu beseitigenden Wassers.
- (2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Stadt kann gestatten, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden. Der Antrag soll eine Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung und Betriebsart der Hofflächen enthalten. Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich ist.
- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt keine Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (4) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit der Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlagen nicht begonnen werden.

- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung für ein Jahr unterbrochen wurde. Die Frist kann auf Antrag jeweils höchstens um ein Jahr verlängert werden.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen NSWBA darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Anschlussleitung und die Übergabestelle abgenommen hat. Bei der Abnahme der Anlage müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für eine fehlerhafte und unvorsichtige Ausführung der Anlage.
- (7) Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen der §§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, widerrufen werden.

§ 12 Ausführung und Unterhaltung von Anschlüssen

- (1) Jedes Grundstück muss, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 es erfordern, einen Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung erhalten. Die Entscheidung über Lage, Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Stadt. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast/Dienstbarkeit gesichert haben. Der Nachweis ist vorzulegen.
- (3) Der Grundstücksanschluss beginnt am Hauptkanal und endet in der Regel an der Grundstücksgrenze. Der Grundstücksanschluss ist Eigentum der Stadt und wird durch sie hergestellt. Die Kostenerstattung regelt die Satzung über die Gebühren und Kostenerstattung für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Wettin-Löbejün.
- (4) Besteht für die Ableitung des Niederschlagswassers von der Anfallstelle bis zum Niederschlagswasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (5) Die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung einschließlich Lage und Anordnung von Kontrollschächten, bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zur vereinbarten Übergabestelle führt die Stadt selbst oder ein von ihr Beauftragter aus. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Anschlussleitung zwischen der Grundstücksgrenze bzw. der vereinbarten Übergabestelle und dem Gebäude bzw. der zu entwässernden Fläche führt der Eigentümer selbst, unter Berücksichtigung der §§ 10 und 12 dieser Satzung, aus.

§ 13 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Für den Grundstücksanschluss ist ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Der Revisionsschacht ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Bei Grundstücken, die über keinen Grundstücksanschluss verfügen, endet die Grundstücksentwässerungsanlage am Hauptkanal; hierbei gehört die Einbindung zur Grundstücksentwässerungsanlage. Grundstücke, bei denen der Revisionsschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstücks liegt, endet die Grundstücksentwässerungsanlage in Fließrichtung nach diesem.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der öffentlichen NSWBA hat sich jeder Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik (DIN 1986) zu sichern. Als Höhe der Rückstauebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung am öffentlichen Niederschlagswasserkanal festgesetzt.

§ 14 Maßnahmen an der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und den Grundstücksanschlüssen

Die öffentliche NSWBA darf nur von Beauftragten der Stadt oder mit deren Zustimmung betreten werden. Eingriffe in die öffentliche NSWBA sind nur in Abstimmung mit der Stadt oder deren Beauftragten zulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 15 Anzeigepflicht, Zutritt

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand seiner Grundstücksentwässerungsanlage zu erteilen. Dies schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen für Kostenerstattungen, Beiträgen und Gebühren ein.
- (2) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zum Zwecke der Erfüllung der kommunalen Niederschlagswasserbeseitigung oder zum Vollzug dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:
 - der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel an der öffentlichen NSWBA zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfung von Niederschlagswasserkanälen),
 - Stoffe in die öffentliche NSWBA geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 8 nicht entsprechen,

- sich die Menge des anfallenden Niederschlagswassers erheblich ändert,
- sich die Größe der versiegelten Fläche erheblich ändert,
- für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.
- das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechseln.
- (4) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 16 Gebühren und Kostenerstattungen

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der Niederschlagswassergebührensatzung der Stadt Wettin-Löbejün.
- (2) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung sowie technische Anpassung eines Grundstücksanschlusses werden Kostenerstattungen nach Maßgabe der Niederschlagswasseranschlusssatzung der Stadt Wettin-Löbejün erhoben.
- (3) Für die Bearbeitung von Anträgen werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Wettin-Löbejün erhoben.

§ 17 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen NSWBA entstehen.
- (2) Wer entgegen § 14 unbefugt Einrichtungen von öffentlichen NSWBA betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstandene Schäden.
- (3) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Stadt haftet nicht bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen NSWBA, z.B. durch höhere Gewalt, bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Starkregen, Hagelschlag, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Außerbetriebssetzung oder Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen NSWBA, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
 - e) für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

Der Grundstückseigentümer hat nur dann einen Anspruch auf Schadensersatz, soweit die eingetretenen Schäden von Beauftragten oder Mitarbeitern der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(6) Der Grundstückseigentümer hat sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 6 Abs. 1, S. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung anschließt,
 - b) § 6 Abs. 1, S. 2 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Einrichtung einleitet,
 - c) § 8 Abs. 2 Schmutzwasser einleitet,
 - d) § 8 Abs. 4 andere Stoffe der genannten Art in die öffentliche Einrichtung ableitet/entsorgt,
 - e) § 11 Abs. 1 die erforderliche Genehmigung nicht einholt,
 - f) § 11 Abs. 4 die Anlage benutzt, bevor die Stadt die Genehmigung erteilt hat,
 - g) § 11 Abs. 6 die Anlage benutzt, bevor die Stadt die Anschlussleitung und die Übergabestelle an den Sammelkanal abgenommen hat,
 - h) § 13 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - i) § 13 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand hält,
 - j) § 14 die öffentliche NSWBA ohne Zustimmung der Stadt betritt und Eingriffe an der öffentlichen NSWBA vornimmt,
 - k) § 15 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
 - I) § 15 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - m) § 15 Abs. 3 die Stadt nicht unverzüglich benachrichtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Der Stadtrat wird für diesen Fall mit Beschluss die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

§ 20 Inkrafttreten

Die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die, durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 12.12.2019 (Beschluss-53-5/19/SR) beschlossene. Satzung der Stadt Wettin-Löbeiün über öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung Anschluss an die und den Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Stadt Wettin-Löbejün in Niederschlagswasserbeseitigungssatzung – wurde durch die Bürgermeisterin am 13.12.2019 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 13.12.2019

- Siegel -

(gez. Klecar) Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die, durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 12.12.2019 (Beschluss-Nr. 53-5/19/SR) beschlossene und von der Bürgermeisterin am 13.12.2019 ausgefertigte Satzung der Stadt Wettin-Löbejün über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in der Stadt Wettin-Löbejün – Niederschlagswasserbeseitigungssatzung – ist im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün, Jahrgang 13, Ausgabe Nr. 1, vom 15.01.2020 öffentlich bekanntzumachen.

Wettin-Löbejün, den 13.12.2019

- Siegel -

(gez. Klecar) Bürgermeisterin